

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk erlassen:

### **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Pasewalk (Beschluss der Stadtvertretung vom 20.09.2012) wird wie folgt geändert:

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pasewalk, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über dem Button „Bekanntmachungen“ über der Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de).  
Unter „Stadt Pasewalk – Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Stadt Pasewalk kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Pasewalk werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten.“ Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Satzungsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Er liegt weiterhin in der Stadtinformation kostenlos zur Mitnahme bereit. Daneben ist sie gegen Erstattung der Kosten einzeln oder im Abonnement beim „Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg“ zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Rathaus, Haußmannstraße 85 und auf dem Pasewalker Marktplatz.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

### **Artikel 2 – Neufassung der Hauptsatzung**

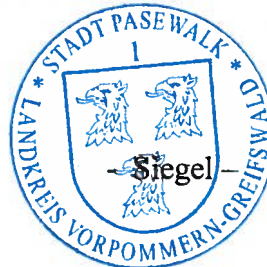
Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pasewalk öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 11.01.2013

  
Rainer Dambach  
Bürgermeister



Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2013, eingegangen bei der Stadt Pasewalk am 10.01.2013.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 11.01.2013

  
Rainer Dambach  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 21.01.2013.